

Zeitschrift:	Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschiffahrt
Herausgeber:	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band:	25 (1933)
Heft:	12
Rubrik:	Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

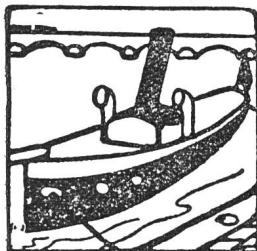
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

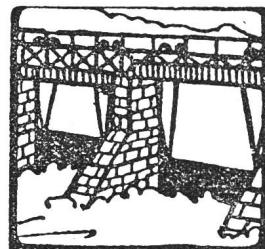
SCHWEIZERISCHE WASSER-UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt + Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee
ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAU, WASSERKRAFT-
NUTZUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT UND BINNENSCHEIFFAHRT

Mit Monatsbeilage «Schweizer Elektro-Rundschau»

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPK in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in Zürich 1
Telephon 33.111 + Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. + ZÜRICH
Bahnhofstraße 100 - Telephon 35.506
und übrige Filialen

Insertionspreis: Annoncen 15 Cts., Reklamen 34 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10
Telephon 33.111

Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.- jährlich und Fr. 9.- halbjährlich
für das Ausland Fr. 8.- Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto

Nr. 12

ZÜRICH, 25. Dezember 1933

XXV. Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission / Die Verwendung von Bitumen im Wasserbau / Die wahre Entwicklung der Gasproduktion in der Schweiz / Vorschläge zur Ausgestaltung des Hydrographischen Jahrbuches der Schweiz / Internationale ständige Kommission der Schiffahrtskongresse / Wasserbau und Flusskorrekturen / Schiffahrt und Kanalbauten / Elektrizitätswirtschaft / Wärmewirtschaft / Literatur / Kohlen- und Oelpreise.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 48 vom 25. Dezember 1933

Bericht über die Novembertagung 1933.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hielt ihre Herbsttagung vom 14. bis zum 22. November 1933 zu Straßburg ab. Den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte, Herr Jean Gout.

Im Laufe dieser Tagung prüfte sie die von den Regierungen der vertretenen Staaten gemachten Bemerkungen zu dem Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die allgemeine Herabsetzung der Ladefähigkeit der Rheinschiffe, den sie im Laufe ihrer außerordentlichen Tagung im Monat Juli ausgearbeitet hatte. An diesem Entwurf wurden Änderungen vorgenommen. Anderseits bestätigte die Kommission ihren früheren Beschuß über die Notwendigkeit, einzelne Eisenbahntarife abzuändern, um zu vermeiden, daß die Abeeichungsmaßnahmen eine Verschlimmerung der Notlage in der Schiffahrt zur Wirkung haben, und gab dabei dem Wunsch Ausdruck, die beteiligten Regierungen möchten die ständigen Verwaltungen auffordern, sich über die Durchführung des genannten Beschlusses zu verständigen. Da indessen ein vollständiges Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, behielten einzelne Delegationen sich vor, ihren Regierungen darüber zu berichten. Gegebenenfalls soll dieser Angelegenheit eine außerordentliche Tagung gewidmet werden.

Die Kommission tagte als Berufungsgericht und fällte drei Urteile über Rechtsstreitigkeiten in Rheinschiffahrts-sachen.

Außerdem faßte sie folgende Beschlüsse:

Entwürfe für den Bau von Straßenbrücken bei Neuwied, in Krefeld und in Duisburg.

1. Die Zentralkommission stellt fest, daß gegen die Entwürfe für den Bau von Straßenbrücken über den Rhein bei Neuwied, in Krefeld und in Duisburg vom Standpunkt der Schiffahrt und der Flößerei keine Bedenken bestehen.

2. Die von der deutschen Regierung während der Ausführung der Arbeiten im Interesse der Schiffahrt in Aussicht genommenen Bestimmungen werden als angemessen erachtet.

Anmerkung des Sekretariates: Diese Bestimmungen sind folgende:

Bestimmungen über die Brücke bei Neuwied.

1. Solange der rechte Stromarm eingerüstet ist, muß der linke Stromarm vom Gerüsten gänzlich frei bleiben. Erst nachdem der rechte Stromarm von allen Gerüsten freigemacht ist, kann mit der Einrüstung des linken Stromarmes begonnen werden. In der Rüstung der linken Stromöffnung muß eine Durchfahrtöffnung von mindestens 100 m Breite mit einer lichten Höhe von mindestens 7,60 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstande für den Schiffs- und Floßverkehr frei bleiben. In der Zeit vom 1 November bis 1. März müssen alle Rüstungen aus dem Rhein entfernt sein.

2. Es sind Anordnungen zu treffen, daß namentlich bei Nebel Ansammlungen von Schiffen in der Nähe der Baustelle vermieden werden.

Bestimmungen über die Brücke in Krefeld.

Falls Gerüste für den Bau des Hauptjoches der Brücke

errichtet werden sollten, so ist ständig ein Schiffs durchlaß von mindestens 100 Breite und einer lichten Höhe von mindestens 7,60 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstande für die Schiffahrt freizuhalten.

Bestimmungen über die Brücke in Duisburg.

Während der Bauarbeiten am Mittelteil der Brücke (Bauzustand III) werden im rechten Brückenjoch zwei Schiffahrtsöffnungen von allen Gerüsten freigehalten. Von diesen ist die eine auf der rechten Seite mit einer Breite von mindestens 80 m für die Talfahrt, die andere auf der linken Seite mit einer Breite von mindestens 60 m für die Bergfahrt bestimmt.

Gemeinsame Bestimmungen für die drei Brücken.

1. Die unteren Gerüstteile sind gegen Anfahren durch unabhängige, mit den Gerüsten nicht in Verbindung stehenden Sicherungen zu schützen, deren Einzelheiten von der zuständigen Wasserstraßenbehörde zu genehmigen sind.

2. Oberhalb und unterhalb der Baustellen werden auf beiden Ufern Tafeln mit der Aufschrift «Achtung Brückengang!» aufgestellt.

3. Sofern die Schiffahrt durch die Gerüsteinbauten behindert wird, werden die Wahrzeichen oberhalb und unterhalb der Baustellen aufgestellt.

4. Außerdem werden den Flößen, Segelschiffen, auf sich fahrenden Schiffen und den von Schleppzügen abgeworfenen Kähnen unentgeltlich Dampfboote zur Verfügung gestellt, die sie im Bedarfsfalle durch die Baustellen zu schleppen haben. Diese Boote werden sich in geringer Entfernung von den Baustellen aufhalten. (Für die Brücke bei Neuwied wird ferner den auf sich fahrenden Schiffen die Verwendung eines Dampfbootes, den Flößen die Verwendung zweier Boote, eines Schlepp- und eines Bugsierbootes zur Pflicht gemacht.)

5. Die Bekanntmachungen an die Schiffahrt zur Regelung der Schlepp- und Wahrzeichen dienen und zur Angabe der von den Schiffs- und Floßführern während der Ausführung der Arbeiten zu befolgenden und zur Veröffentlichung bestimmten Vorschriften sind den zuständigen Behörden der beteiligten Häfen in den bei der Zentralkommission vertretenen Staaten rechtzeitig zu übermitteln.

Arbeiten zur Abflachung der Uferböschungen zwischen Kehl und Greffern.

Die Kommission hatte unter dem 26. Juli 1933 auf dem Schriftwege folgenden Beschuß gefaßt:

«Die Kommission genehmigt die Ausführung des von der Delegation des Reiches und der Deutschen Uferstaaten eingebrochenen Entwurfes zur Abflachung der steilen Uferböschungen am rechten Ufer im Rheinabschnitt zwischen Kehl und Greffern.»

Ausbau des Rheins zwischen Straßburg und Basel:

Bezüglich der Arbeiten an der Kembser Haltung geht aus den Erklärungen des französischen Bevollmächtigten hervor, daß der Stand der Arbeiten am 1. Oktober 1933 folgende Fortschritte aufwies:

1. Das Stauwehr ist vollständig fertiggestellt, mit Ausnahme der Zugangstreppen auf den beiden Ufern und der Versenkung der Blöcke zum Schutze gegen Auskolkungen unterhalb der Schwellen. Die Uferschutzanlagen unterhalb des Wehres müssen noch vervollständigt werden. Die oberen Uferschutzanlagen sowie die Sickerleitungen sind fertiggestellt. Die Anlagen zur Ableitung der Abwässer sind in Betrieb.

2. Der Kanal ist fertiggestellt.

3. Die Schleusen sind fertiggestellt.

4. Das Kraftwerk ist vollendet. Die letzte Turbinengruppe ist am 20. September in Gang gesetzt worden. Die elektrischen Einrichtungen sind zu Ende geführt.

Was die Anstauung betrifft, so hat der Rückstau am 6. Mai 1933 die Marke 244 + N. N. erreicht. Er wurde am 29. Juli gesenkt, um eine Besichtigung der Anlagen möglich zu machen. Diese Senkung wurde bis zur Marke 239 + N. N. durchgeführt. Vom 21. September ab ist der Stau erneut gehoben worden.

Hinsichtlich der Regulierungsarbeiten zwischen Istein und Straßburg - Kehl geht aus den Erklärungen des Schweizer Bevollmächtigten hervor, daß die Regulierungsarbeiten in den drei Bauabteilungen sehr tatkräftig betrieben worden sind; sie weisen einen starken Vorsprung gegenüber dem Arbeitsplan auf. Seit der Einführung von Baggermaschinen auf der Verschüttungsstrecke in der Gegend von Sasbach bis Ottenheim erstrecken sich die Arbeiten nahezu auf alle Abschnitte zwischen Straßburg und Istein. Der zweite Ausbau, d. h. die Ausführung der Buhnenbekrönung und die Errichtung von Leitwerken konnte ebenfalls während der ganzen Dauer des Niedrigwassers sehr tatkräftig betrieben werden. Es wurde bisher festgestellt, daß auf der Strecke, wo die erste Anlage beendet ist, die Achse der Fahrinne im allgemeinen die im Entwurf vorgesehene Lage eingenommen hat. Auf einzelnen Strecken sind die erreichte Breite und Tiefe bereits befriedigend.

Rheinstrombefahrung 1934.

Die Kommission beschließt, im Laufe des Monates Juli 1934 eine Strombefahrung zwischen Köln und Mannheim zu veranstalten.

Meldestellen.

Auf eine von einzelnen Beteiligten an die Zentralkommission gerichtete Anfrage hin faßte diese folgenden Beschuß:

«Die Kommission nimmt die von der deutschen Delegation gegebenen Aufklärungen zur Kenntnis und ist der Meinung, daß die von den Partikulierschifferverbänden errichteten Meldestellen dem Artikel 1 der Mannheimer Akte nicht zuwiderlaufen, da die Schiffer nicht gezwungen sind, sich dieser Stellen zu bedienen.»

Rheinschiffahrts-Polizeiordnung — Neufassung.

Die Kommission beauftragt einen nautischen Ausschuß damit, ihr auf ihrer nächsten Tagung einen ersten Bericht über die Neufassung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung zu erstatten.

Rheinschiffahrts - Polizeiordnung — Flagge der Polizeifahrzeuge.

In § 5 Ziffer 11 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung erhält der zweite Satz folgende neue Fassung:

«Dies hat zu geschehen, wenn auf dem Schiffe des Aufsichtsbeamten bei Tag eine Flagge gezeigt wird, die im französischen Staatsgebiet aus dreieckigen blau-weiß-roten, im Gebiet des Deutschen Reiches aus dreieckigen schwarz-weiß-roten, im niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen rot-weiß-blauen Feldern besteht, und bei Nacht am Steuerbord eine nach vorn sichtbare Laterne mit rotem Licht hin- und hergeschwenkt wird.»

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

Die Kommission beschließt, einen Ausschuß mit der Prüfung eines Vorschages zur Abänderung des § 2 Abschnitt IV der genannten Bestimmungen zu beauftragen, der von der niederländischen Regierung eingebracht worden ist.

Zeitpunkt der nächsten Tagung.

Die nächste ordentliche Tagung soll am Dienstag, den 17. April 1934 um 4½ Uhr nachmittags beginnen.